



Gesetz

**zur Entwicklung und Stärkung einer demographiesteuernden,
teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung
und Sicherung der Qualität von Wohn- und**

Betreuungsangeboten

**für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre
Angehörigen (GEPA NRW)**

vom 16.10.2014





GEPA NRW

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und
Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere
Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren
Angehörige
(Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)



Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

Konkretisiert die Ausführungen des SGB XI für NRW

Erweiterung um Regelungen für

- (pflegende) Angehörige
- niedrigschwellige nichtpflegerische Angebote
- Örtl. Planung ab 2015 alle 2 Jahre mit Möglichkeit zur verbindlichen **Bedarfs**planung
- Bildung einer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege als Nachfolge der Kreispflegekonferenz
- regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Älteren in NRW (durch die Landesregierung)
- Landesförderplan Alter und Pflege



Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

(Pflegende) Angehörige:

- Aufnahme in den Personenkreis, mit dem Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen zusammenwirken müssen bei Übergang aus der stationären Behandlung
- Anspruch auf trägerunabhängige Beratung über Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten
- Schaffung von Unterstützungsangeboten

niedrigschwellige Angebote:

- Erweiterung der Verpflichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur um nichtpflegerische Angebote



Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

Örtliche Planung

- Zielsetzung auf wohnortnahe Versorgung:
Quartiersentwicklung
- Planungen angrenzender Gebietskörperschaften sind zu berücksichtigen
- ist dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen
- Möglichkeit der verbindlichen Bedarfsplanung



Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Mitglieder der örtlichen Konferenzen sind insbesondere:

der Rhein-Sieg-Kreis

die kreisangehörigen Gemeinden, **die es wünschen**

die Ombudsperson nach § 16 WTG (sofern sie bestellt wurde)

sowie Vertreterinnen oder Vertreter

der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen
bzw. -dienste

der Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen aus den Pflegeeinrichtungen

der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung

des MDK der Krankenversicherung

der kommunalen Seniorenvertretung

der kommunalen Integrationsräte und

der örtl. Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen
Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen,
Angehörigen und Altenwohngemeinschaften sowie

der örtl. Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

sonstige an der Versorgung beteiligte Institutionen (z.B. Wohnungswirtschaft)



Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

regelmäßige Berichterstattung

zur Lage der Älteren in NRW

- Erarbeitung und Veröffentlichung durch das für die Altenpolitik zuständige Ministerium
- Gesamtanalyse zur Lage der Älteren in NRW
- dient als Planungsgrundlage für den Landesförderplan
- einmal in jeder Legislaturperiode

Landesförderplan Alter und Pflege

- regelmäßige Erstellung für die Dauer einer Legislaturperiode
- soll verlässliche und transparente Fördergrundlage schaffen
- u.a. sollen die Berichte der Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege berücksichtigt werden



Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Geltungsbereich:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsbereich
 - Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
 - Vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
 - Selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste
- Gasteinrichtungen
 - Hospize
 - Tages- und Nachpflegeeinrichtungen
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen



Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- 100% Einzelzimmer
 - bei neuen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
 - bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften
- Ombudsperson
 - (ehrenamtlich engagierte Person kann durch den Kreistag bestellt werden)
- Mitspracherecht des Doppelzimmernutzers bei Belegung des 2. Platzes
- Klarstellende Regelungen zur Gewaltprävention und freiheitsbeschränkenden/-entziehenden Maßnahmen



Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Veröffentlichung der Ergebnisberichte

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind als Ergebnisbericht im Internetportal des Kreises zu veröffentlichen.

- Vor der Veröffentlichung ist dem Leistungsanbieter innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Die von der Heimaufsicht überprüfte Selbstdarstellung und vom Leistungsanbieter beseitigte Mängel sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen



Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Personelle Anforderungen:

- Erhöhte Qualifikationserfordernisse für Einrichtungsleiter:
 - betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse
 - pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen
- Ständige Fachkraftanwesenheit jetzt auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (nachts und an Wochenenden) Pflicht.
- Leistungsanbieter sollen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von allen Beschäftigten ein amtl. Führungszeugnis vorlegen lassen. Für Führungskräfte ist diese Forderung verpflichtend.



Ich danke Ihnen für Ihre
Aufmerksamkeit